



Freiwillige Leistungen Dritter

Zusammenfassung

Freiwillige Unterstützungsleistungen, die unterstützte Personen von Dritten erhalten (Zuwendungen), gehen der Sozialhilfe vor und sind im Budget grundsätzlich als Einnahmen anzurechnen. Vorbehalten bleiben angemessene und verhältnismässige Zuwendungen, die im Interesse der Sozialhilfe sind.

Rechtliche Grundlagen

Art. 9 und Art. 23 SHG

SKOS A.3 und D.1

Urteil des BGer .2P.127/2000 vom 13.10.2000 und 2P.16/2006 vom 1.6.2006

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2005, BVR 2006 S. 22

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Im Sozialhilferecht gilt das Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass Sozialhilfeleistungen nur gewährt werden, wenn die bedürftige Person die Notlage nicht aus eigener Kraft beheben kann, oder wenn Mittel aus Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind. Sozialhilfeleistungen sind auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, welche ohne rechtliche Verpflichtung erfolgen, wie beispielsweise Beiträge von privaten oder kirchlichen Sozialwerken oder freiwillige Leistungen von Angehörigen. Es besteht kein Wahlrecht zwischen der öffentlichen Sozialhilfe und privater Unterstützung, selbst wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung geleistet wird.

Deshalb sind Zuwendungen Dritter, welche tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne weiteres erhältlich sind, bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

Unterliesse man die Budgetanrechnung, würde dies zudem eine Bevorzugung der Klientel gegenüber Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bedeuten. Eine Besserstellung resultiert insbesondere durch die Finanzierung von ausgiebigen und teuren Ferien, eines teuren Autos, eines Einfamilienhauses und einer teuren Wohnung.

Andererseits kann es dem Zweck der Sozialhilfe dienen, wenn Leistungen, welche die Sozialhilfe nicht abdecken kann, von Dritten finanziert werden, soweit die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

Vorbehalten bleiben im Weiteren geringfügige Zuwendungen (z.B. kleine Geschenke im Rahmen von Geburtstagen usw.). Diese sind in der Sozialhilfe nicht anzurechnen.

2. Zuwendungen Dritter, die den Interessen der Sozialhilfe entsprechen

Freiwillige Leistungen Dritter, die im Interesse der Sozialhilfe sind (Zweckübereinstimmung), werden vom Sozialdienst akzeptiert, d.h. in kostenneutraler Weise (sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite) im Budget angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Zuwendung wird ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht und enthält eine **Zweckbestimmung**;
- Der Zweck der Zuwendung **stimmt mit den Interessen der Sozialhilfe überein** (Die Zweckbestimmung muss fachlich begründet sein; der Nutzen/der anvisierte Zweck muss in einem sinnvollen Verhältnis zur erbrachten Zuwendung sein;
- Die Zuwendung bewegt sich in einem angemessenen und verhältnismässigen Umfang. (Was angemessen und verhältnismässig ist, bestimmt sich im Einzelfall. Es ist zu vermeiden, dass die Zuwendung zu einer unangemessenen Privilegierung gegenüber der übrigen Klientel führt).

Zur Förderung einer einheitlichen Praxis im Sozialdienst muss die kostenneutrale Anrechnung von Zuwendungen Dritter **bewilligt** werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der ordentlichen Finanzkompetenz gemäss der BSS-Weisung über Kompetenzen und Pflichten in der individuellen Sozialhilfe, d.h. die Zuwendung wird hinsichtlich Zuständigkeit behandelt wie eine Ausgabe.

Beispiele von Zuwendungen im Interesse der Sozialhilfe:

- Eine Drittperson kommt für eine angemessene Zusatzversicherung gemäss VVG auf.
- Eine Gotte/ein Götti übernimmt die verhältnismässigen Kosten einer privaten Ausbildung des unterstützten Patenkindes, welche die berufliche Integration fördert.

Werden freiwillige, den Interessen der Sozialhilfe entsprechende Leistungen Dritter nicht ordnungsgemäss gemeldet, sobald dies zumutbar ist, sind Sanktionen zu prüfen.

3. Weiterführende Stichwörter:

- Auto / Motorfahrzeuge
- Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern erlassen am 13. März 2019
Inkraftsetzung per 1. Mai 2019 (Ersetzt die Version vom 1. April 2016)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin